



Landratsamt
Schwandorf

Landratsamt Schwandorf . Postfach 15 49 . 92406 Schwandorf

www.landkreis-schwandorf.de

Herrn
Christian Schlag



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 4.5-5142.10-2019/005387
Unsere Nachricht vom:

Name: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@lra-sad.de

05.06.2019

Informationsgewährung nach Verbraucherinformationsgesetz

Bekanntgabe der Entscheidung über die Informationsgewährung nach § 5 Abs. 2 S. 3
VIG (Landgasthof Holzwurm, Schwarzenfeld)

BESCHEID

Sehr geehrter Herr Schlag,

nach Prüfung Ihres Antrags vom 02.05.2019 auf Informationserteilung nach VIG ha-
ben wir uns für die Übermittlung der angeforderten Informationen entschieden.
Diese Entscheidung wird auch dem betroffenen Lebensmittelunternehmer bekannt-
gegeben.

Wir werden Ihnen die Informationen nach Ablauf von 10 Werktagen in Form einer
Mitteilung bzw. von Kopien der Kontrollberichte postalisch übersenden, wenn der
Dritte nicht innerhalb von 10 Werktagen gerichtlich gegen diese Entscheidung vor-
geht.

Mit freundlichen Grüßen



Dienstgebäude
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf
Telefon: 09431 471-0
Telefax: 09431 471-444
poststelle@lra-sad.de

Öffnungszeiten
Montag-Donnerstag 08:00-15:30 Uhr
Freitag 08:00-12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung!

Bankverbindung
Sparkasse im Landkreis Schwandorf
IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50
BIC: BYLADEM1SAD

Sie erreichen das Landratsamt mit Citybus 102 oder mit Linienbus 105 und 106, halbstündlich
ab Zentralem Omnibusbahnhof (am Bahnhof).



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung, da dieser kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist (§ 5 Abs. 4 Satz 1 VIG). Dagegen kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.